

Zusammenfassung

Die große Anzahl von verlassenen Grubenbauen in Nordrhein-Westfalen erfordert zunehmend technischen Sicherungsaufwand. Die Finanzierung obliegt bei nicht im Grubenbild dokumentiertem Bergbau dem Land Nordrhein-Westfalen. Bei dokumentiertem Bergbau kommt im Hinblick auf die Finanzierung der Ermittlung der Störerhaftung nach Ordnungsbehördengesetz NRW große Bedeutung zu. Die rechtlichen Aspekte unter Berücksichtigung der einschlägigen Gerichtsentscheidungen zur Ermittlung des Störers werden aufgezeigt.